

Satzung über die Festsetzung von Beiträgen für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Heusweiler

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – vom 15. Januar 1964 in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Nr. 34, S. 682), in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß dem Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18. Juni 2008 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. November 2015 nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtiger Tatbestand, Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heusweiler erhebt für die Benutzung ihrer Kinderbetreuenden Einrichtungen
 - Kindertagesstätte Holz
 - Kindertagesstätte Kutzhof
 - Kindertagesstätte Heusweiler und
 - Kindertagesstätte Wahlschied

Beiträge von den Personensorgeberechtigten.

- (2) Haben die Personensorgeberechtigten verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist derjenige beitragspflichtig, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2

Entstehen und Dauer der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt des Kindes in eine gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung.
- (2) Die Beiträge werden grundsätzlich für den vollen Kalendermonat erhoben. Zusätzlich wird in allen Einrichtungen für die in der Tagesstätte angemeldeten Kinder ein gesonderter Beitrag für das Mittagessen erhoben.
- (3) Die Beiträge sind in gleichen Monatsraten, jeweils zum 15. des Monats an die Gemeindekasse Heusweiler zu überweisen oder werden sofern eine Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt von der Gemeindekasse eingezogen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Beiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei und sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung bis zu einem Monat und bei Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu zahlen. Der Träger behält sich jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankenhausaufenthalte oder Kuraufenthalte über eine Zeitdauer von 6 Wochen, Streik des Personals) eine Entscheidung über eine Beitragsermäßigung vor.

§ 3

Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beiträge sind so lange zu entrichten, bis eine Abmeldung des Kindes rechtswirksam ist, längstens bis zur anderweitigen Vergabe des Platzes.

- (2) Wird der Beitrag für eine Kinderbetreuende Einrichtung länger als 2 Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Befreiung nach § 92 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gewährt wurde, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat der Bekanntgabe des Ausschlusses.

§ 4

Freistellung von der Beitragspflicht

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum SKBBG (Finanzierung der Betriebskosten) sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einem Kindergarten betreut werden, während des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli), das dem Beginn der Schulpflicht ihres Kindes unmittelbar vorausgeht, von der Zahlung des Regelbeitrages nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes ganz oder teilweise freigestellt. Die Kosten hierfür trägt das Land.
- (2) Beiträge für eine über sechsstündige Betreuungszeit sind von den Personensorgeberechtigten zu leisten.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge für die einzelnen Einrichtungen ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 6

In Kraft treten

Die Beitragssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung von Beiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heusweiler in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Heusweiler, den 11. Dezember 2015

Gemeinde Heusweiler
Der Bürgermeister


Thomas Redelberger

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG)